

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Uster

Zentralstrasse 40
8610 Uster
Tel. 044 943 15 15

raumbuchung@refuster.ch
kirche@refuster.ch
www.refuster.ch



Hausordnung Kirchgemeindehaus Kreuz

Hausordnung Kirchgemeindehaus Kreuz

1. Ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen in und um die Gebäude der reformierten Kirchgemeinde Uster sind selbstverständliche Verpflichtungen aller Veranstaltenden und Besuchenden. Insbesondere auf die angrenzenden Anwohnenden der Wohnsiedlung Kreuz ist Rücksicht zu nehmen.
2. Im Hause sind die feuerpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Im ganzen Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Die Fluchtwege sind frei zu halten, es dürfen weder Gegenstände aufgestellt noch Dekorationen angebracht werden (z.B. Stühle in Gängen und Treppenhaus, Dekorationen im Treppenhaus). Die diesbezüglichen Anweisungen des Hausdienstes sind zu befolgen.
3. Außerhalb und innerhalb des Gebäudes dürfen Dekorationen, Werbungen etc. nur nach Absprache mit dem Hausdienst oder der Verwaltung aufgestellt oder aufgehängt werden.
4. Für die Befestigung von Dekorationen oder Bildern sind die fahrbaren Ständer oder die dafür vorgesehenen Laufschiene zu benutzen. Aufhängehilfen können beim Hausdienst bezogen werden. Beleuchtungskörper dürfen nicht als Befestigung oder Aufhängung verwendet werden.
5. Nach der Veranstaltung sind die Einrichtungsgegenstände wieder so zu platzieren, wie sie beim Antritt angetroffen worden sind. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen (für die Reinigung der Küche und des Office gilt eine separate Küchenordnung). Fenster und Türen sind abzuschliessen, alle elektrischen Geräte auszuschalten und die Lichter zu löschen. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Mieters.
6. Der Aufzug wurde in erster Linie für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung eingerichtet und soll diesen zur Verfügung stehen. Jugendlichen und Kinder ist die Benutzung untersagt, sie benutzen die Treppen. Im Brandfall darf der Aufzug nicht benutzt werden.
7. Bei der Benutzung des Regenbogensaales ab 80 Personen muss eine feuerpolizeilich informierte Person während des Anlasses vor Ort sein. Wenn nötig, erfolgt eine Instruktion für die feuerpolizeilichen Anlagen durch den Hausdienst. Ab 120 Personen ist die Anwesenheit des Hausdienstes obligatorisch.
8. Für allfällige Schäden an Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde Uster oder Dritten haftet der Mieter.
9. Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen sind durch den Mieter zu erbringen.
10. Die behördlich festgelegten Vorschriften (Lärmvorschriften, Nachtruheregelung) sind einzuhalten. Die Räume sind bis 22.00 Uhr zu verlassen. Abweichungen sind nur mit dem Einverständnis des Hausdienstes oder der Verwaltung möglich.
11. Im ganzen Gebäude ist das Übernachten verboten.
12. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Die vorliegende Hausordnung ist von der Kirchenpflege am 9. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 419 genehmigt worden. Sie tritt auf den 10. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Uster, 9. Juni 2020